

1. Ausgangslage

Die im Jahr 2004 durchgeführte Studie zur Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Nachfrage an Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Kanton Zug (infras/Tassinari Beratungen/Mecop, 2005) kommt zum Schluss, dass Angebot und Nachfrage vor allem im Schulbereich weit auseinander klaffen. Für die Gemeinde Cham wird ein Nachfragepotenzial von 200 Tagesschulplätzen veranschlagt (entspricht rund 400 Schüler/innen, die für rund 2 Tage eine Betreuung in Anspruch nehmen möchten). Wie die Autor/innen festhalten, sind diese Zahlen ‚als Obergrenze zu interpretieren‘. Um die Nachfrage der Bevölkerung in mittlerer Perspektive (d.h. in den nächsten 3 bis 5 Jahren) ausreichend abzudecken, schlagen die Autor/innen den Agglomerationsgemeinden im Kanton Zug für den Schulbereich einen Ausbau bis zu einem Versorgungsgrad von 14–16 % vor. Konkret heisst das für Cham, dass 70–80 Tagesplätze für etwa die doppelte Anzahl Schüler/innen geschaffen werden sollten.

An der Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2005 wird eine Motion des ‚KRIFO Alternative Cham‘ erheblich erklärt, welche die Schaffung von erweiterten schulischen Betreuungsangeboten verlangt, um Eltern zu ermöglichen, wenigstens halbtags einer Beschäftigung nachzugehen. Deshalb führt das Institut INTERFACE Ende November 2005 eine Bedarfsabklärung durch. Die Umfrage ergibt, dass ein erheblicher Bedarf an Betreuungsangeboten besteht. Dabei gehen die von vielen Eltern favorisierten Betreuungsstrukturen in Richtung einer Tagesschule, d.h. Betreuungsangebote vor dem Unterricht, über Mittag und am Nachmittag nach Unterrichtsende.

Das heutige Angebot der Gemeinde Cham verfügt bereits über einen Mittagstisch an zwei Wochentagen, über einen Ufzgi-Club am Nachmittag im Anschluss an den Unterricht sowie über erweiterte Blockzeiten am Vormittag (3 Zeiteinheiten). An der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2006 wird zudem einer kostenlosen Auffangbetreuung ab dem Schuljahr 2007/2008 zugestimmt. Schliesslich wird die Abteilung Bildung beauftragt, ein Gesamtkonzept für die Einführung einer Modularen Tagesschule auszuarbeiten und insbesondere die Kostenfolge aufzuzeigen.

Die Direktion für Bildung und Kultur DBK des Kantons Zug hat im Frühjahr 2007 die Richtlinien zu den umfassenden Blockzeiten festgelegt und die

Gemeinden verpflichtet, ab dem Schuljahr 2008/2009 die umfassenden Blockzeiten (4 Zeiteinheiten am Vormittag) einzuführen.

2. Modulare Tagesschule

2.1. Konzeption

Mit der Konzeption der ‚Modularen Tagesschulen Cham‘ sollen im schulischen Rahmen familienergänzende Betreuungsangebote geschaffen werden, welche

- dezentral in allen Primarschulhäusern zu Verfügung stehen,
- den schulischen Gesamtauftrag optional erweitern,
- unterschiedliche Familienmodelle unterstützend, bedarfsgerecht und individuell nutzbar sind (Stichwort: modular),
- gemischt finanziert werden (Anstossfinanzierung durch den Bund, Eltern- und Gemeindebeiträge).

Die Modularen Tagesschulen gewährleisten Schulunterricht und freiwillige Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder und Schüler/innen der Primarschule während den Schulwochen. In den Schulferien wird keine Betreuung angeboten.

Die Modularen Tagesschulen sind ein öffentliches Angebot. Das modular ausgerichtete Modell besteht aus einer die Blockzeiten des Schulunterrichts ergänzenden Mittagsbetreuung (inkl. Verpflegung), den Unterricht ergänzenden Nachmittagsmodulen und einer Morgenbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn. Kinder, die diese Tagesschul-Angebote nutzen, besuchen gemeinsam mit allen anderen Kindern den regulären Unterricht in ihren jeweiligen Klassen. In der unterrichtsergänzenden Betreuung werden sie von pädagogisch ausgewiesenem Fachpersonal betreut. Die Modularen Tagesschulen Cham werden an den drei Schulstandorten Hagendorn, Städtli und Kirchbühl eingerichtet. Die bereits bestehenden Strukturen und Angebote werden integriert, insbesondere der Besuch der Musikschule, der Ufzgi-Club, die Schulbibliotheken und die Freizeitkurse.

Modular heissen die Tagesschulen, weil die verschiedenen Betreuungsangebote auch einzeln belegt werden können. Die Familien können sich so die für ihre Kinder und ihre Familiensituation genau passende familienergänzende Betreuung organisieren. Abrechnungsperiode ist das Semester. Anmeldungen für bestimmte Betreuungsmodule sind für ein Semester verbindlich und können auf das folgende Semester verändert werden.

2.2. Angebot (Module)

Schulunterricht und Blockzeiten: Herzstück der Modularen Tagesschulen bildet der Schulunterricht, der für alle Schulklassen jeden Morgen innerhalb der umfassenden Blockzeiten von 08.15–11.45 Uhr und nachmittags nach dem für die einzelnen Klassen geltenden Stundenplan erteilt wird.

Auffang-Betreuung: Ab 07.30 Uhr besteht in den Tagesschulen eine Morgenbetreuung bis zum Unterrichtsbeginn. Die Kinder beginnen den Schultag in einer kleinen Gruppe mit Bewegung, Spiel oder Lesen.

Mittagsbetreuung: Zwischen 11.45 Uhr und 13.45 Uhr wird den Schüler/innen ein nahrhaftes und ausgewogenes Mittagessen abgegeben. In der zweiten Betreuungsstunde besteht die Möglichkeit, im Ufzgi-Club Hausaufgaben zu erledigen, den Musikschulunterricht zu besuchen, zu lesen oder gemeinsam mit den anderen Kindern zu spielen. Für Kindergartenkinder und Schüler/innen des ersten Schuljahres besteht die Möglichkeit, sich in einen ruhigen Raum zurück zu ziehen.

Nachmittagsbetreuung: Der Nachmittag ist aufgeteilt in zwei Module, da nicht alle Kindergartenkinder und Schüler/innen während des ganzen Nachmittags Betreuung brauchen, zum Beispiel weil Schulunterricht stattfindet oder weil die Eltern die Betreuung vor 17.00 Uhr selbst übernehmen können und wollen. Nachmittagsspielclub 1: 13.45–15.15 Uhr; Nachmittagsspielclub 2: 15.15–17.00 Uhr. Der Ufzgi-Club wird integriert, so dass die Schüler/innen in der Regel zu Hause keine Schulaufgaben mehr zu erledigen haben. Schüler/innen, die nicht in Freizeitkursen oder individuellen Ausbildungen (Musikschule usw.) engagiert sind, beschäftigen sich im selbstgesteuerten Spiel, beim Lesen oder mit den zur Verfügung stehenden computergestützten Lernstationen.

Ufzgi-Club: Der Ufzgi-Club wird vollständig in die Betreuung integriert. Es werden zusätzliche Zeitschienen für den Ufzgi-Club angeboten (13.00–13.45 Uhr und 14.00–14.45 Uhr). Weiterhin wird es allerdings möglich sein, zu ähnlichen Bedingungen wie bisher Schüler/innen ausschliesslich für den Ufzgi-Club anzumelden, ohne weitere Betreuungsmodule in Anspruch zu nehmen.

Mit den obgenannten Angeboten (Module) wird in die 3-jährige Pilotphase gestartet. Danach wird das Angebot überprüft und nach Bedarf angepasst.

2.3. Der sozial-pädagogische Auftrag der Schulen

Die unterrichtsergänzende Betreuung ist ein Angebot der gesamten Schule und Bestandteil ihres Lern- und Lebensraumes (Stichwort: ‚pädagogischer Ort‘). Sie erweitert die Bildungsqualität der Schulen. Die Verbindung von Unterricht und Betreuung fördert speziell

- den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit, Einsatzfreude usw.
- den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Toleranz, Rücksicht nehmen, kooperativ sein, sich in gruppendynamische Prozesse einordnen usw.
- den Erwerb von Wertorientierungen, d.h. von sozialen, demokratischen und persönlichen Werten.

Die unterrichtsergänzende Betreuung bietet individuelle schulische und soziale Förderung, Möglichkeiten zu selbst gesteuerter und/oder angeleiteter Aktivität und Ruhezeiten. Eine Betreuungsgruppe wird von Schüler/innen aus verschiedenen Schulklassen und den Kindergärten des gleichen Schulstandortes besucht. Die unterrichtsergänzende Betreuung kein «Hütendienst», sondern ein eigenständiges, dem Unterricht gleichgestelltes Arbeitsfeld. Das Engagement von Lehrkräften in die Betreuung und Animation in der unterrichtsergänzenden Betreuung hat pädagogisch bedeutsame Vorteile und Chancen. Auf freiwilliger Basis ist darum der Einbezug von Lehrer/innen (unter entsprechender Reduktion ihres Unterrichtspensums) zu ermöglichen.

2.4. Organisation

Ebene Rektorat/Schulen Cham: Für konzeptionelle Fragen bezüglich der unterrichtsergänzenden Betreuung ist das Rektorat zuständig, ebenso für die operative Gesamtleitung der drei unterrichtsergänzenden Betreuungen. Diese primär administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Anmeldeverfahren der Tagesschüler/innen
- Bearbeiten der Elternbeitragsvereinbarungen
- Semesterweise Rechnungsstellung für die Elternbeiträge.
- Zahlungskontrolle der Elternbeiträge
- Budget, Budgetkontrolle und Jahresabschluss
- Benützungsreglemente, Betriebs- und Betreuungsrichtlinien

Ebene Schulleitung/Schulhaus bzw. -zentrum: Die unterrichtsergänzenden Betreuungen sind den entsprechenden Schulhausleitungen unterstellt und werden von einer ausgebildeten Sozialpädago-

gin/einem ausgebildetem Sozialpädagogen geleitet. Diese Leitung ist für die Organisation und die pädagogische Ausrichtung verantwortlich. Nebst der Betreuung und Animation der Schüler/innen ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- Belegungsplanung, Führen der Belegungsstatistik
- Einsatzplanung der Mitarbeitenden
- Qualitätssicherung und -entwicklung der unterrichtsergänzenden Betreuung
- Finanzverantwortung vor Ort, Budgetkontrolle
- Elternarbeit (Aufnahmegespräche, Elterninformation usw.)
- Wahrnehmen von ausserordentlichen Schwierigkeiten der betreuten Schüler/innen und einleiten der nötigen Massnahmen in Absprache mit der Schulleitung.
- Kooperation mit der Schulleitung (Betrieb, Planung, Vereinbarungen und Regelungen im pädagogischen und organisatorischen Bereich usw.)
- Teilnahme an den Schulsitzungen, resp. Teamsitzungen
- Informationsaustausch mit den Lehrer/innen, den schulischen Heilpädagog/innen und der Schulsozialarbeit

Fachpersonal: Es werden hohe qualitative Anforderungen an die Pädagogen/innen gestellt. Der Betreuungsschlüssel, das heisst das Verhältnis zwischen

der Zahl der zu begleitenden Schüler/innen und der Anzahl (ausgebildeter) Betreuungspersonen, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. In der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) des Kantons Zug vom 14. November 2006 sind die Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuungen von Schulkindern definiert:

- Als allgemeine Richtzahl gelten 12–17 Plätze pro Gruppe.
- Für eine Gruppe von 12 - 17 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.

2.5. Infrastrukturelle Anpassungen

Bedarfsabschätzung: Wie die Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, entsprechen erhobene Bedarfszahlen nicht den effektiven Belegungszahlen, die die entsprechenden Angebote dann in den ersten Betriebsjahren aufweisen. Dies liegt daran, dass sich viele Familien mit zusätzlichem Betreuungsbedarf bereits privat organisiert haben. Sie haben beispielsweise private Betreuungsformen realisiert oder die ausserhäusliche Arbeit entsprechend reduziert. In der Regel nimmt die Anzahl der nachgefragten Plätze in den ersten Betriebsjahren relativ stark zu. Aufgrund dieser Überlegungen lässt sich die Nachfrage für die ersten drei Jahre wie folgt abschätzen:

Nachgefragte Plätze für die ersten drei Betriebsjahre

	1. Betriebsjahr (100%)			2. Betriebsjahr (150%)			3. Betriebsjahr (200%)		
	VM	M	NM	VM	M	NM	VM	M	NM
Hagendorn	8	13	8	12	19	12	16	25	16
Städtli	17	31	20	26	47	30	34	62	40
Kirchbühl	10	18	12	15	27	18	20	36	24
Jahrstotal	35	62	40	53	93	60	70	123	80

Für die Folgejahre wird mit einer stabilisierten Nachfrage gerechnet.

Räumlichkeiten: Sinnvollerweise legt man der Planung der Räumlichkeiten die Nachfrageszahlen ab dem dritten Betriebsjahr zugrunde, da Räumlichkeiten und Einrichtung in der Regel nicht jährlich angepasst werden können. Neben einem zentralen Ess- und Aufenthaltsraum sind mindestens ein weiterer Spielraum und ein Ruheraum vorzusehen. Zusätzlich können die Aussenräume der Schulen jederzeit benutzt werden. Schulräume wie Turnhalle oder Bibliothek stehen der unterrichtsergänzenden Betreuung nach Absprache ebenfalls zur Verfügung.

Modulare Tagesschule Hagendorn: Die erwartete Nachfrage nach Vormittags- und Nachmittagsbetreuung am Schulstandort Hagendorn bewegt sich in den ersten drei Betriebsjahren zwischen 8 und 16 Plätzen.

Modulare Tagesschule Städtli: Die erwartete Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung am Schulstandort Städtli bewegt sich in den ersten drei Betriebsjahren zwischen 20 und 40 Plätzen (Vormittagsbetreuung leicht tiefer).

Modulare Tagesschule Kirchbühl: Die erwartete

Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung am Schulstandort Kirchbühl bewegt sich in den ersten drei Betriebsjahren zwischen 12 und 24 Plätzen (Vormittagsbetreuung leicht tiefer).

Mittagsverpflegung/Küche: Die Erfahrungen verschiedener Mittagstische und Tagesschulen zeigen, dass Selberkochen in der Regel die teurere Variante ist, da die Lohnkosten des Küchenpersonals und die Investitionen für den Einbau/Ausbau der Küche auf die einzelnen abgegebenen Mahlzeiten umgelegt werden muss. Nur wenn eine grössere Anzahl Mahlzeiten gleichzeitig hergestellt werden kann, lassen sich die Fixkosten pro Einheit auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Neben der Kostenfrage ist auch die Qualität der Verpflegung in Betracht zu ziehen. Qualitätskriterien sind:

- Die Verpflegung ist gesund und ausgewogen.
- Die Menüwahl entspricht dem Alter der Schüler/innen.
- Die Nahrungsmittel werden genussvoll/appetitierend dargeboten.
- Die Schüler/innen haben die Möglichkeit, die Menge der einzelnen Menubestandteil individuell zu bestimmen (auch Saucen, Salatzutaten usw.).
- Die Rückmeldungen der Schüler/innen fliessen in die Menugestaltung ein.

Die Erfahrungen zeigen, dass diese Qualitätskriterien nicht von allen Zulieferern eingehalten werden. Eine Variante wäre, dass die Nahrungsmittel wo möglich und sinnvoll vorgekocht geliefert werden und in der Tagesschule – eventuell in Zusammenarbeit mit den Schüler/innen – fertig zubereitet werden (Gemüse halbgar usw.). Für die Modularen Tagesschulen Cham bedeuten diese Überlegungen, dass es sich nicht lohnt, an allen drei Standorten die Infrastruktur zum Selberkochen einzurichten. Die Küchen-Infrastruktur soll darauf ausgerichtet werden, dass

- die von einem Cateringunternehmen gelieferten Nahrungsmittel fertig gekocht, ergänzt und warm gehalten werden können;
- die Zwischenverpflegungen zubereitet und die Zutaten fachgerecht aufbewahrt werden können;
- die für den Abwasch nötige Infrastruktur vorhanden ist;
- genügend Stauraum für Geschirr usw. vorhanden ist.

2.6. Kosten und Finanzierung

Kosten: Die Kosten der Modularen Tagesschulen Cham umfassen: Personalkosten, Verpflegungskosten, Verbrauchs- und Büromaterial. Auf der Ertrags-

Elternbeiträge

Angebotene Betreuungseinheiten		Ganzer Tag mit Aufangzeiten Morgen		Mittagsbetreuung (inkl. Essen)	Mittagsbetreuung und Nachmittag	Nachmittag bis 16 Uhr	Nachmittag bis 17 Uhr	Auffangbetreuung Nachmittag				
Zeiten der Betreuungseinheit		7.30 - 17.00		11.45 - 13.45	11.45 - 17.00	13.45 - 16.00	13.45 - 17.00	15.15 - 16.00 16.00 - 17.00				
Belegungsprozent		100%		50%	90%	30%	40%	10%				
Massgebendes Einkommen		Reduktion für Haushaltsgrösse					Elternbeitrag pro Einheit (Haushaltsgrösse 4)					
		2	3	4	5	6+						
-	45'000	85%	85%	85%	85%	85%	14.00	11.00	9.50	3.20	4.20	1.10
45'001 -	50'000	80%	85%	85%	85%	85%	14.00	11.00	9.50	3.20	4.20	1.10
50'001 -	55'000	75%	80%	85%	85%	85%	14.00	11.00	9.50	3.20	4.20	1.10
55'001 -	60'000	70%	75%	80%	85%	85%	14.00	11.00	12.60	4.20	5.60	1.40
60'001 -	65'000	65%	70%	75%	80%	85%	17.50	11.00	15.80	5.30	7.00	1.80
65'001 -	70'000	60%	65%	70%	75%	80%	21.00	11.00	18.90	6.30	8.40	2.10
70'001 -	75'000	55%	60%	65%	70%	75%	24.50	12.30	22.10	7.40	9.80	2.50
75'001 -	80'000	50%	55%	60%	65%	70%	28.00	14.00	25.20	8.40	11.20	2.80
80'001 -	85'000	45%	50%	55%	60%	65%	31.50	15.80	28.40	9.50	12.60	3.20
85'001 -	90'000	40%	45%	50%	55%	60%	35.00	17.50	31.50	10.50	14.00	3.50
90'001 -	95'000	35%	40%	45%	50%	55%	38.50	19.30	34.70	11.60	15.40	3.90
95'001 -	100'000	30%	35%	40%	45%	50%	42.00	21.00	37.80	12.60	16.80	4.20
100'001 -	105'000	25%	30%	35%	40%	45%	45.50	22.80	41.00	13.70	18.20	4.60
105'001 -	110'000	20%	25%	30%	35%	40%	49.00	24.50	44.10	14.70	19.60	4.90
110'001 -	115'000	15%	20%	25%	30%	35%	52.50	26.30	47.30	15.80	21.00	5.30
115'001 -	120'000	10%	15%	20%	25%	30%	56.00	28.00	50.40	16.80	22.40	5.60
120'001 -	125'000	5%	10%	15%	20%	25%	59.50	29.80	53.60	17.90	23.80	6.00
125'001 -	130'000	0%	5%	10%	15%	20%	63.00	31.50	56.70	18.90	25.20	6.30
130'001 -	135'000	0%	0%	5%	10%	15%	66.50	33.30	59.90	20.00	26.60	6.70
135'001 -	140'000	0%	0%	0%	5%	10%	70.00	35.00	63.00	21.00	28.00	7.00
140'001 -	145'000	0%	0%	0%	0%	5%	70.00	35.00	63.00	21.00	28.00	7.00
145'001 -		0%	0%	0%	0%	0%	70.00	35.00	63.00	21.00	28.00	7.00

Geschätzter durchschnittlicher Elternbeitrag pro Tag

21.00

seite stehen neben den Elternbeiträgen auch die Bundesbeiträge. Aufgrund der jeweiligen Auslastungserwartungen sind für die ersten Betriebsjahre differenzierte Budgets zu veranschlagen (siehe Antrag).

Grundsätze Elternbeiträge: Die von den Modularen Tagesschulen Cham angebotenen Betreuungsmodule bilden eine zusätzliche Leistung, die für die Kinder und ihre Eltern einen Nutzen haben. Daher ist es legitim, dass sich die Eltern an diesen Kosten beteiligen. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (und der entsprechenden Verordnung) sind für die Festlegung der Elternbeiträge das steuerbare Einkommen und Vermögen massgebend. Bei der Berechnung der einkommensabhängigen Tarife sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Tarife der Tagesschule und deren Module sollten grundsätzlich jenen von anderen Betreuungseinrichtungen entsprechen.
- Eine Tagesschule sollte auch für Familien mit niedrigem Einkommen erschwinglich sein.
- Die hohen Preise für Familien mit gutem Einkommen können abschreckend wirken. Unter Umständen ist eine Privatschule günstiger. Dadurch wäre die soziale Durchmischung nicht mehr gewährleistet.

- Die Tarife sollten nach oben begrenzt sein, so dass höchstens die pro Kind ausgewiesenen Kosten für Betreuung und Verpflegung gedeckt werden (Vollkosten).

Anstossfinanzierung des Bundes: Der Bund verfügt über einen bis ins Jahr 2011 befristeten Fonds zur Anstossfinanzierung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen. Auf der Basis eines detaillierten Gesuches werden Beiträge pro geplantem, resp. belegtem Betreuungsplatz ausgerichtet. Auf der Basis der erwarteten Nachfrage für die Modularen Tagesschulen Cham kann mit einem jährlichen Bundesbeitrag von CHF 124'000.00 bis 188'000.00 gerechnet werden.

Infrastrukturelle Anpassungen: Die infrastrukturellen Anpassungen im Kirchbühl und im Städtli erfolgen im ersten Semester 2008. Hierzu sind einmalige Investitionen in der Höhe von voraussichtlich CHF 380'000.00 vorgesehen (Grobkostenschätzung). Diese werden im Rahmen des Budgetprozesses durch den Gemeinderat aufgenommen. Die Kosten für die infrastrukturellen Anpassungen im Schulhaus Hagendorn sind im Baukredit für die Erweiterung der Schulanlage Hagendorn enthalten.

Betriebskosten: Die Betriebskosten der Modularen Tagesschulen Cham für die nächsten drei Schuljahre setzen sich wie folgt zusammen:

Schuljahre	Gesamtkosten	Elternbeiträge	Bundessubventionen	Gemeindebeitrag
2008/2009	490'000.00	170'000.00	120'000.00	200'000.00
2009/2010	780'000.00	280'000.00	150'000.00	330'000.00
2010/2011	850'000.00	340'000.00	170'000.00	340'000.00

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Modularen Tagesschulen im Kirchbühl, im Städtli und in Hagendorn gemäss Grobkonzeption auf das Schuljahr 2008/2009 und vorläufig als Projekt mit dreijähriger Laufzeit umzusetzen.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine kostengünstige Lösung für die infrastrukturellen Anpassungen der Schulhäuser Kirchbühl und Städtli zu finden und diese im Budget 2008 aufzunehmen.
3. Die Betriebskosten der Modulare Tagesschulen Cham gehen zu Lasten des ordentlichen Budgets. Für die nächsten drei Schuljahre werden folgende Netto-Betriebskosten bewilligt:
 - 2008/2009: CHF 200'000.00
 - 2009/2010: CHF 330'000.00
 - 2010/2011: CHF 340'000.00

1. Einleitung, Ausgangslage

Mit der Erweiterung der Schulanlage Hagendorn soll das Schulhausareal vom Verkehr befreit werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 wurde mit der Bewilligung des Projektwettbewerbes für die Erweiterung der Schulanlage Hagendorn beschlossen, dass mit dem Neubau des Schulhauses Hagendorn die Verlegung der Strasse südlich der Schulanlage erfolgen soll und mit dem Baukredit für das Schulhaus Hagendorn auch den Kredit für die Verlegung der Strasse südlich der Schulanlage zu beantragen sei.

Der Gemeinderat beabsichtigte, eine neue Strasse südlich der Schulanlage Hagendorn zu erstellen. Die Südumfahrung sollte gemäss dem Verkehrsrichtplan, den der Gemeinderat am 3. April 2006 beschlossen hat, in der Verlängerung der Strasse Hofmatt um die Schulanlage Hagendorn als Erschliessungsstrasse geführt werden. So könnten die Aussenräume der Schulanlage miteinander verbunden und vom Durchgangsverkehr befreit werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 beantragte der Gemeinderat einen Projektierungskredit für eine solche Südumfahrung des Schulhauses Hagendorn (Variante 4). Ein Gegenantrag von Thomas Bär, eine der alternativen Varianten 7d, 7x oder 2a weiter zu verfolgen und auf die geplante Variante 4 über das Grundstück 2465 zu verzichten, wurde mit 190 zu 171 Stimmen angenommen.

Die Verkehrskommission und der Gemeinderat haben aufgrund der bereits erarbeiteten Unterlagen die verschiedenen Varianten aufgrund des Auftrages durch die Gemeindeversammlung beraten und das Variantenspektrum nochmals erweitert. Im Rahmen des Variantenstudiums für den Vorschlag der Südumfahrung des Schulhauses Hagendorn wurden bereits im März 2006 insgesamt 9 Varianten erarbeitet. Die Variante 7 mit Ausbau der Lorzenweidstrasse wurde vertieft untersucht und auf der Grundlage einer Bestvariante ein Vorprojekt erarbeitet. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 wurde die Variante 7D dokumentiert.

Aus den Grundbuchauszügen ergibt sich folgender Sachverhalt: Die Lorzenweidstrasse ist ab dem Schulhaus Hagendorn bis zum Ökihof eine private Strasse. Der Kanton verfügt darauf über ein Wegrecht für den Veloverkehr, da die Lorzenweidstrasse Bestandteil einer kantonalen Radroute ist. Vom Schulhaus bis zu den Kosthäusern besteht im Weiteren ein pri-

vates Wegrecht zur Erschliessung der Kosthäuser von der Dorfstrasse in Hagendorn her. In Richtung Lindencham sind auf der Lorzenweidstrasse keine Wegrechte zu Gunsten der Kosthäuser begründet. Aufgrund der Grundbucheinträge ist daher keine Linieneinführung über die Lorzenweidstrasse in Richtung Lindencham möglich und durchsetzbar.

Die Gemeinde muss die Erschliessung von Bauland und von bestehenden Liegenschaften gewährleisten. Diese ist heute über die Lorzenweidstrasse von der Dorfstrasse bis zu den Kosthäusern via Schulhausvorplatz gewährleistet. Die heutige Erschliessung ist aber bezüglich der Verkehrssicherheit unbefriedigend.

2. Lösungsvarianten

Der Auftrag der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 an den Gemeinderat besagt, dass alternative Varianten zu prüfen und darzulegen sind. Die alternativen Varianten 7d, 7x oder 2a basieren auf bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom Dezember 2006 ausgearbeiteten Varianten.

2.1 Lösungsvariante 7

Der optimierten Variante der Lorzenweidstrasse, welche an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 ausgestellt wurde, entsprach der Variante 7D. Für die Entwicklung der Untervarianten 7 wurden verschiedene Möglichkeiten untersucht. Die Beratungen der Verkehrskommission ergaben, dass nur die Variante 7D als einzig sinnvolle und verkehrstechnisch sichere Variante weiter zu verfolgen ist. Diese Beurteilung teilt der Gemeinderat vollumfänglich.

Sollte die Variante 7D als zukünftige Erschliessung der Kosthäuser beschlossen werden, müsste die Gemeinde die nutzniessenden Eigentümer/innen an die Erschliessungskosten gemäss dem Strassen- und Wegreglement einbinden, da die Lorzenweidstrasse in Richtung Lindencham nicht über einen gesetz- und normgerechten Ausbau als Erschliessungs- oder Zufahrtsstrasse verfügt.

Weitere Diskussionen über die Varianten 7 (Ausbau Lorzenweidstrasse von Lindencham bis Kosthäuser) erübrigen sich aber, da Gespräche mit den involvierten Grundeigentümern ergaben, dass diese nicht gewillt sind, Land für den Ausbau der Lorzenweidstrasse zur Verfügung zu stellen. Zudem ist es nicht im Interesse der Anstösser/innen, insbesondere der Heilpädagogischen Schule Hagendorn, wieder

Durchgangsverkehr auf der Lorzenweidstrasse zu ermöglichen. Das rechtsgültige Fahrverbot zwischen dem Ökihof und den Kosthäusern müsste wieder aufgehoben werden. Das Fahrverbot wurde aufgrund von Begehren der Lindenchamer Bevölkerung erwirkt, damit die Kinder von Lindencham über einen sicheren Schulweg zum Schulhaus Hagendorn verfügen. Würde das Fahrverbot entfallen, müsste die Gemeinde für einen sicheren Schulweg besorgt sein. Dies könnte nur mit Variante 7D gewährleistet werden.

Die Eigentumsverhältnisse entlang der Lorzenweidstrasse verändern sich. Die Strasse wird als Güterweg an die Landwirte abgetreten. Damit erhält die Lorzenweidstrasse zwischen den Kosthäusern und der Heilpädagogischen Schule den Charakter eines landwirtschaftlichen Güterweges mit einer kantonalen Radroute (Wegrecht des Kantons Zug).

Ein Ausbau der Lorzenweidstrasse (Varianten 7D) würde vielfältige juristische Schritte erfordern inkl. Enteignungsverfahren. Ein Enteignungsverfahren ist aber kaum erfolgreich durchzuführen, da diese Linienführung kaum zweckmässig, unverhältnismässig ist und nicht die beste Lösung darstellt. Zudem sind die Kosten für den Ausbau der Lorzenweidstrasse von Lindencham bis zum Schulhaus mit ca. CHF 1.4 Mio. sehr hoch ohne dass damit Synergien genutzt werden können.

2.2 Lösungsvariante 2

Die Variante 2 stellt eine Umfahrung um das Schulhaus Hagendorn dar ohne Einbezug der Hofmatt. Diese Variante wurde bereits bei der ersten Varianteevaluation geprüft. Das Spektrum der Untersuchung wurde aber erweitert. Es wurde eine Variante 2A ohne Beeinträchtigung der Spiel- und Sportwiese des Schulhauses, eine Variante 2B mit möglichst gerader Linienführung aber ohne grosse Beeinträchtigung der Spiel- und Sportwiese, eine Variante 2C mit Beeinträchtigung der Spiel- und Sportwiese und eine Variante 2D ohne zusätzlichen Landerwerb, aber mit grosser Beeinträchtigung der Spiel- und Sportwiese skizziert.

Die Beurteilung der Varianten 2 ergab folgendes Resultat:

- Der Schulhausvorplatz wird verkehrsfrei.
- Der Schulweg entlang der Lorzenweidstrasse von der Hofmatt resp. Dorfstrasse bis zum Schulareal wird durch diese Verkehrslösung nicht sicherer, der Verkehr verbleibt auf dem Schulweg im Mischver-

kehr (zum grössten Teil ohne Trottoir). Daher entsteht keine echte Verbesserung der Verkehrsführung.

- Unlogische, kurvige Linienführung der Strasse.
- Keine haushälterische Bodennutzung, da viel Strasse für wenig Verkehr erstellt würde.
- Der Bachlauf wird beeinträchtigt, Grünraum wird beansprucht. Gemäss Landschaftsentwicklungs-Konzept (LEK) sollte der Grobmoosbach renaturisiert und aufgewertet werden. Die Linienführungen der Varianten 2 widersprechen diesem Anliegen.
- Bei Variante 2A: sehr hohe Kosten durch Baulanderwerb.
- Bei Variante 2B: Beeinträchtigung der Spiel- und Sportanlage, hohe Kosten durch Baulanderwerb.
- Variante 2C: keine Sportanlage mehr möglich. Baulanderwerb erforderlich.
- Bei Variante 2D: keine Sportanlage mehr und nur eine eingeschränkte Spielwiese möglich. Kein zusätzlicher Baulanderwerb erforderlich.
- Die Verbindung Hofmatt zur Südumfahrung muss in jedem Fall für den landwirtschaftlichen Verkehr erstellt werden. Diesbezüglich sind die Durchfahrrechte und der Landerwerb sichergestellt und es bestehen vertragliche Verpflichtungen. Diese liegen in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates.
- Die ersten beiden Varianten beanspruchen zum Teil massiv Bauland von Privatpersonen.

Abklärungen ergaben, dass die betroffenen Grundeigentümer nicht bereit sind, Land für eine Strassenführung auf der Grundlage der Variante 2 zur Verfügung zu stellen. Wenn das erforderliche Land nicht freihändig erworben werden kann, müsste mittels eines Strassenplanes ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Ein solches Enteignungsverfahren ist aber aussichtslos, da die Varianten 2 nicht die zweckmässigsten Varianten darstellen. Nur die Variante 2D könnte realisiert werden, da kein zusätzlicher Landerwerb notwendig ist. Dennoch könnte von den angrenzenden Grundeigentümern eine Einsprache den Bau der Variante 2D verzögern, wenn nicht gar verhindern. Mit der Variante 2D ist aber keine Sportanlage mehr auf der Wiese realisierbar. Es könnte nur noch ein Spielfeld mit einer Grösse von ca. 60 m x 40 m (anstelle der projektierten, notwendigen Grösse von 80 m x 40 m) erstellt werden, welche den Anforderungen und Bedürfnisse der Schule wie den Vereinen nicht gerecht wird.

Aus rechtlichen und politischen Gründen könnte einzig die Variante 2D erstellt werden. Daher wurde ein grober Kostenvoranschlag erstellt.

<i>Kostenelemente</i>	<i>Variante 2D</i>	
Strassenbau	CHF	520'000.00
Anpassungen, Nebenkosten, Zaun	CHF	110'000.00
Grundlagen, Planung, Projekt, Bauleitung, Honorare	CHF	100'000.00
Unvorhergesehenes, Verschiedenes	CHF	60'000.00
Mehrwertsteuer MWSt 7,6 %	CHF	60'000.00
Baukosten Variante 2D	CHF	850'000.00
Landkosten für Linienführung südlich Schulhaus	CHF	130'000.00
Landkosten für Linienführung entlang Bach	CHF	270'000.00
Total Anlagekosten Variante 2D	CHF	1'200'000.00

Kostengenauigkeit: Globalpreise +/- 20%
nicht enthalten sind: Beleuchtung, Werkleitungen und Bepflanzungen

Im Investitionsplan sind Baukosten von CHF 500'000.00 enthalten und für den Landerwerb CHF 180'000.00 berücksichtigt.

Die Verkehrskommission und der Gemeinderat empfehlen daher, auf eine bauliche Lösung mittels einer neuen Strasse vorläufig zu verzichten. Keine der Varianten, welche an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 vorgeschlagen wurden, überzeugt und würde einen derartigen hohen finanziellen Mitteleinsatz rechtfertigen.

Falls die Gemeindeversammlung dennoch eine Umfahrv Variante erstellt haben will, muss die Variante 2D beschlossen werden. Auf der Grundlage der Varianten 2A, 2B und 2C kann kein Enteignungstitel – sprich Strassenplan – begründet werden, da das öffentliche Interesse gegenüber dem grossen privaten Eingriff in das Grundeigentum nicht ausreichend begründet werden kann. Es bestehen andere Lösungsmöglichkeiten mit weit geringerem Eingriff in das private Grundeigentum wie die Variante 4 oder Variante 2D. Wird die Variante 2D realisiert, kann kein geeigneter Sport- und Spielplatz beim Schulhaus Hagendorn erstellt werden. Aufgrund der Schulhauserweiterung wird die bestehende Spielwiese eliminiert, daher ist ein Ersatz sowie eine Vergrösserung der Sport- und Spielfläche notwendig. Die Schule und die Vereine sind aber auf eine zweckmässiges Sport- und Spielfeld sowie weitere Aussenanlagen angewiesen, damit die sportlichen Aktivitäten ausgeführt werden können. Mit

der Variante 2D hätten die Schule und Vereine keine entsprechende Aussenanlage für die sportlichen Aktivitäten zur Verfügung.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Auftrag, alternative Lösungen zu suchen, damit erfüllt ist.

3. Lösungsvorschlag

Die Verkehrskommission und der Gemeinderat haben in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro TeamVerkehr und der Abteilung Verkehr und Sicherheit eine weitere Lösungsmöglichkeit entwickelt. Immer wieder wurde betont, dass das Verkehrsaufkommen von und zu den Kosthäusern sehr gering sei. Ein Gefährdungspotential besteht vor allem in der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Mittels einer Begegnungszone mit entsprechender baulicher, gestalterischer und signalisationstechnischer Ausgestaltung könnte die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden. In einer Begegnungszone beträgt die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit 20 km/h. Fussgänger/innen haben Vortritt. Das Spielen auf der Strasse ist gestattet. Der grosse Nachteil besteht darin, dass der Schulhausvorplatz nicht verkehrsfrei wird und der Auftrag aus der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 damit nicht erfüllt werden kann.

Mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Schulhausplatzes wäre eine Durchfahrt im Rahmen einer Begegnungszone möglich. Die Ausgestaltung könnte praktisch kostenneutral mit der Umgebungsgestaltung des Schulhausplatzes erfolgen. Die Mehrkosten beschränken sich auf das vom Gesetzgeber verlangte verkehrstechnische Gutachten (ca. CHF 10'000.00), auf die Signalisation und die Markierung (weitere ca. CHF 15'000.00). Somit könnte die gesamte Begegnungszone über den Baukredit für die Schulhauserweiterung finanziert werden.

Die Begegnungszone kann gut in die Umgebungsgestaltung des Schulhauses integriert werden und soll ein verbindendes Element zwischen den verschiedenen Umgebungsräumen bzw. Plätzen ergeben. Mit einer Begegnungszone können auch die verschiedenen Bedürfnisse bezüglich der Platznutzung (z.B. Velorennen auf Lorzenweidstrasse) erfüllt werden. Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen (Sichtweiten) können im Schulhausprojekt berücksichtigt werden.

Führt die Begegnungszone nach deren Realisierung weiterhin zu Konflikten mit dem Schulbetrieb, könnte in einer zweiten Phase mittels temporärer Sper-

rungen durch versenkbare Poller oder einer Barriere (Schulbeginn und Ende, während den Pausen) der Schulhausvorplatz zeitweise während je ca. 15 Minuten verkehrsfrei gehalten werden. Damit wäre die Erschliessung der Kosthäuser weiterhin gewährleistet.

4. Vorgehen, Termine

Wird die Begegnungszone beschlossen, wird der Schulhausvorplatz entsprechend ausgestaltet und in das Bauprojekt Schulhauserweiterung integriert. Die Abteilung Verkehr- und Sicherheit lässt das notwendige Gutachten ausarbeiten und fordert die entsprechende Genehmigung bei der Sicherheitsdirektion ein.

Der Auftrag, den Schulhausvorplatz vom Verkehr zu entlasten, bleibt bestehen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Umfahrung des Schulhauses möglich (z.B. Baulanderschliessung) wird der Auftrag erfüllt.

5. Kosten Begegnungszone

Verkehrstechnisches Gutachten	CHF	10'000.00
Signalisation und Markierungen	CHF	15'000.00
Platzintegration, Anpassungen, Berücksichtigung Sichtweiten		kostenneutral
Mehrwertsteuer MWSt 7,6 %, Unvorhergesehenes	CHF	2'500.00
Total Begegnungszone	CHF	27'500.00

Die Kosten für das Gutachten werden über das laufende Budget abgerechnet. Die Kosten für Signalisierung und Markierung über den Objektkredit Umgebungsgestaltung der Schulhauserweiterung.

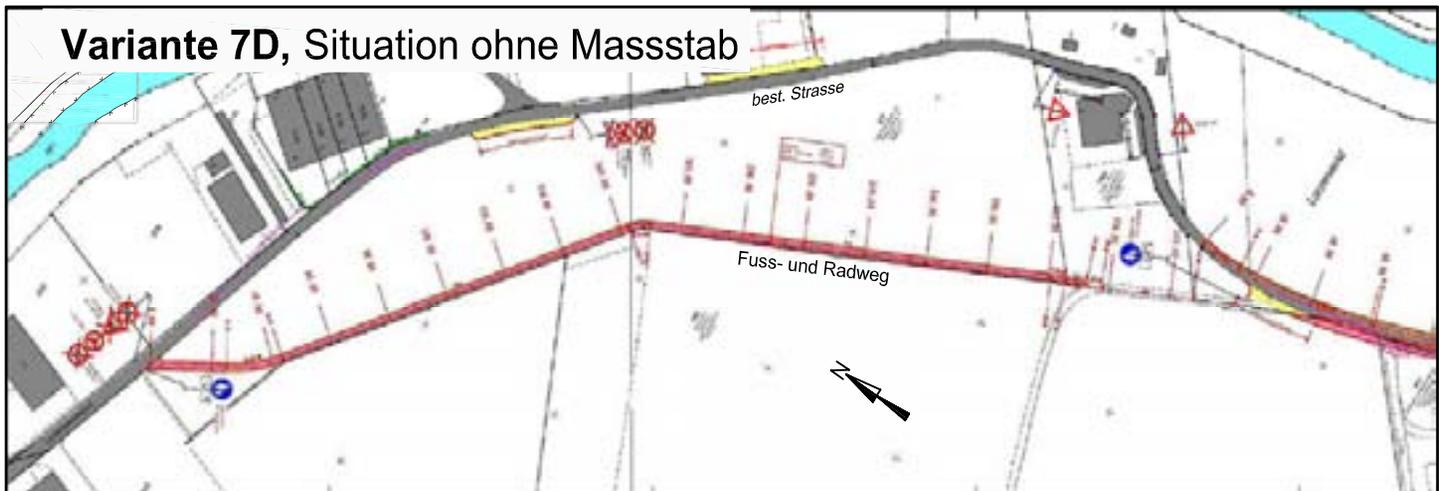
Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Schulhausvorplatz verkehrsfrei, kann die Begegnungszone aufgehoben werden. Die Platzgestaltung bleibt erhalten und muss nicht geändert werden.

In Anbetracht des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, des geringen Verkehrsaufkommens und dass die Verkehrssicherheit mit einer Begegnungszone gewährleistet werden kann, empfehlen die Verkehrskommission und der Gemeinderat, auf eine Umfahrung des Schulhauses vorläufig zu verzichten und dafür eine Begegnungszone einzurichten.

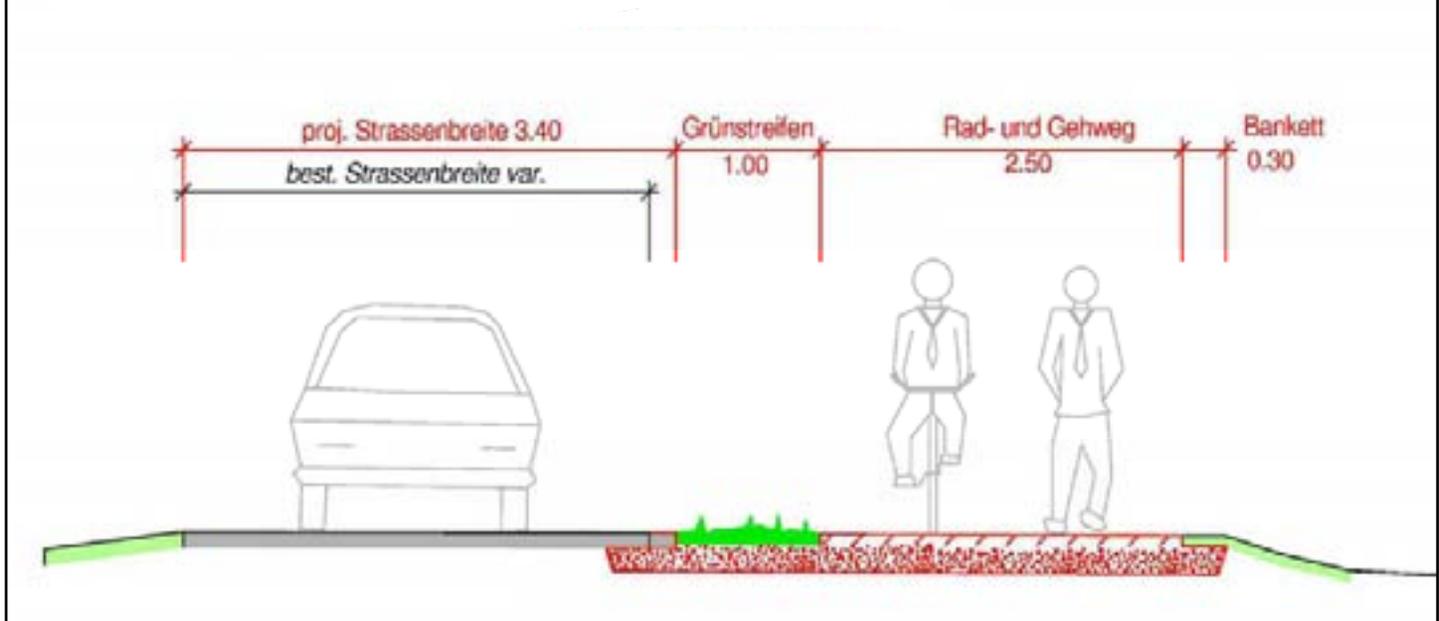
ANTRÄGE

1. Von den alternativen Varianten 7D und 2D wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, auf dem Schulhausvorplatz Hagendorn im Zusammenhang mit der Schulhauserweiterung und im Rahmen der vorgenannten Kosten eine Begegnungszone einzurichten.

UMFAHRUNG SCHULHAUS HAGENDORN VARIANTE 7D LORZENWEIDSTRASSE VON LINDENCHAM



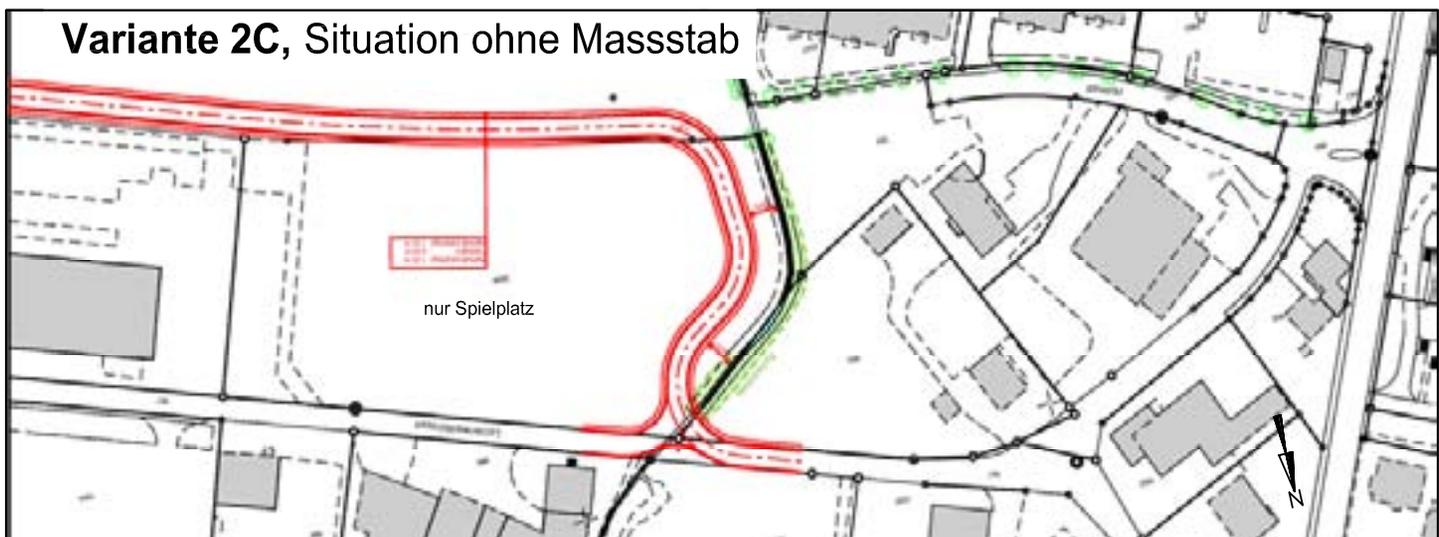
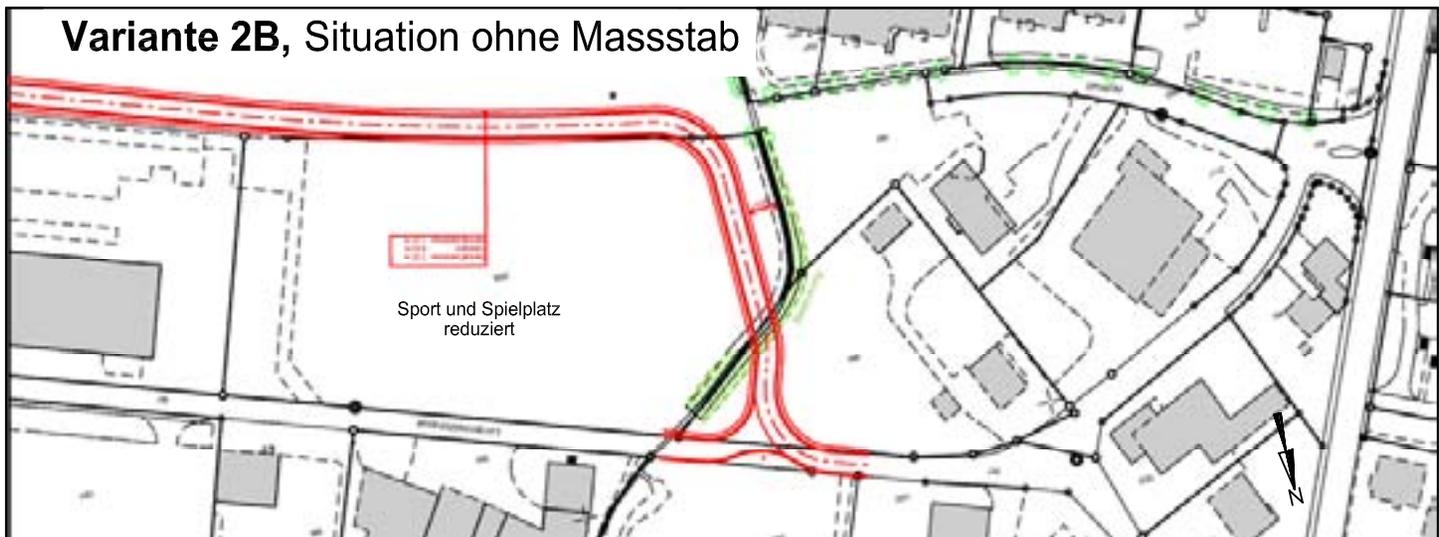
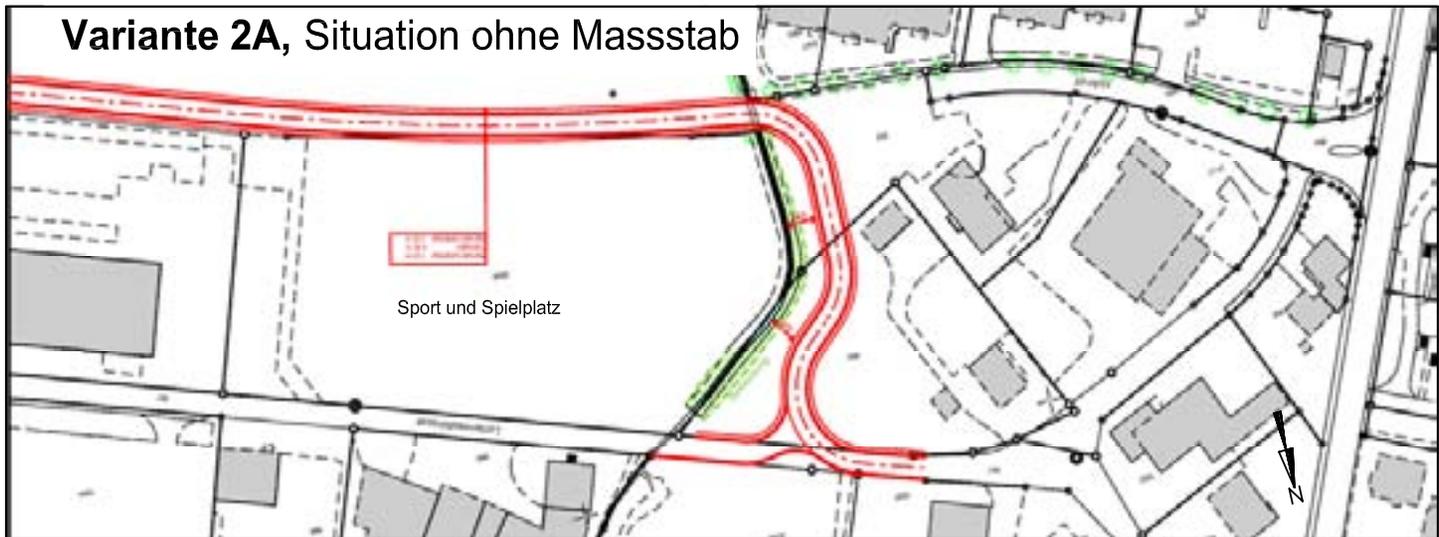
Profil 1:50 A - A



UMFAHRUNG SCHULHAUS HAGENDORN

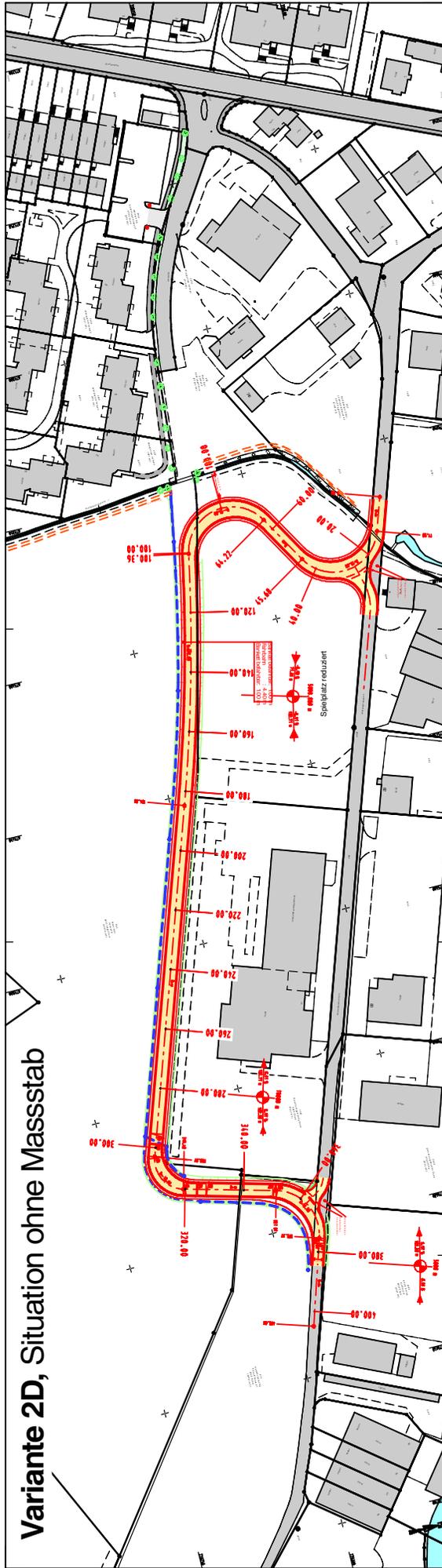
VARIANTE 2A, 2B UND 2C

LORZENWEIDSTRASSE VON DORFSTRASSE

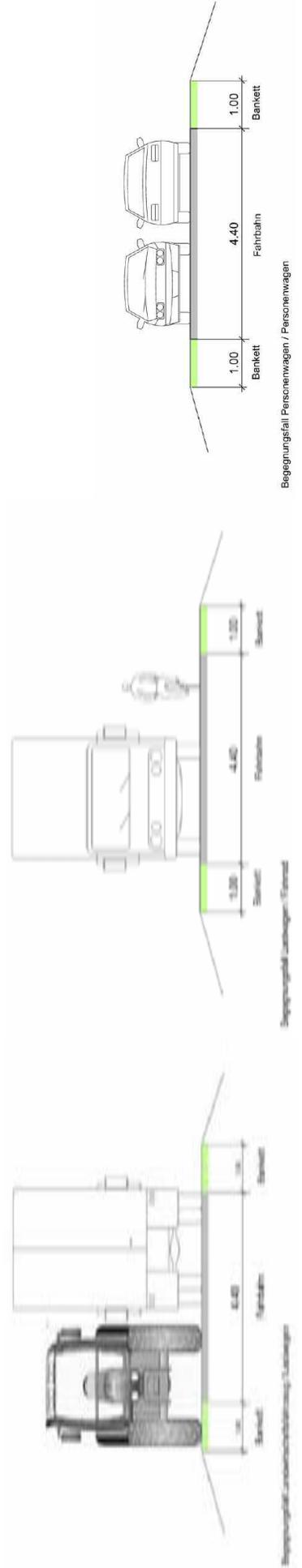


**UMFAHRUNG SCHULAHUS HAGENDORN
VARIANTE 2D
LORZENWEIDSTRASSE VON DORFSTRASSE**

Variante 2D, Situation ohne Masstab



Normalprofil



Traktandum 8 Motion von Georges Helfenstein zur finanziellen Entlastung von jugendfördernden Vereinen

1. Motion

Am 3. November 2006 hat Herr Georges Helfenstein nachstehende schriftliche Motion «zur finanziellen Entlastung von jugendfördernden Vereinen» eingereicht:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Verordnung zu erarbeiten, in welcher Vereine welche Jugendliche durch Trainer oder Lehrer ausbilden, finanziell gefördert werden.
2. Der Betrag wird pro jungem Mitglied (bis 18. Altersjahr) dem Verein zur Finanzierung des Trainingsaufwandes bezahlt.
3. Die Höhe des Betrages soll mindestens zwischen 150.00 bis 200.00 Franken liegen, allenfalls wäre ein zusätzlicher Sockelbeitrag pro Verein festzulegen.
4. Diese Finanzhilfe an jugendfördernde Vereine wird auf 3 Jahre befristet, um danach der Gemeindeversammlung wieder neu unterbreitet zu werden.
5. Die bisherigen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Leistungen, dürfen nicht in diese Berechnungen eingebracht werden oder gestrichen werden.

Begründung des Motionärs:

In der Gemeinde Cham gibt es sehr viele Vereine, in welcher Jugendliche eine Ausbildung, sei es sportlich oder musisch, geniessen dürfen. Zunehmend wird es aber für solche Vereine schwieriger, für diese Ausbildung geeignete, vor allem aber genügend Trainer oder Ausbildungspersonen zu finden. Einer der Hauptgründe ist sicher der finanzielle Aufwand, welcher Betreuer und Verein in diesem Miliz-System auf sich nehmen müssen.

Um diese Ausgaben in Grenzen zu halten, müssen Vereine immer mehr Sponsorengelder auch aus der Wirtschaft generieren, oder die Elternbeiträge dermassen erhöhen, dass sich vor allem kinderreiche Familien gewisse Aktivitäten ihrer Kinder nur noch schwer leisten können.

Die Gemeinde Cham profitiert davon, wenn Jugendliche sich in Vereinen finden und dort sozial integriert einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen. Vereine sind wichtige Träger in der sozialen Gestaltung und Förderung der Jugend. Für diese Aufwendungen bezogen auf die Organisation, Schulung der Ausbildner und strukturelle Verbesserungen ist es sinnvoll, wenn sich die Gemeinde finanziell daran beteiligt.

Die Verordnung der Gemeinde soll auch Pflichten für die Vereine enthalten, damit sich diese strukturell und finanziell ausweisen, und entsprechende Angebote den Jugendlichen liefern. Die Vereine sollen sich jährlich um diese Beiträge bemühen und die Bedürfnisse nachweisen.

Die Verordnung der Gemeinde soll auch Pflichten für die Vereine enthalten, damit sich diese strukturell und finanziell ausweisen, und entsprechende Angebote den Jugendlichen liefern. Die Vereine sollen sich jährlich um diese Beiträge bemühen und die Bedürfnisse nachweisen.

Der Gemeinde Cham, als kulturell und sportlich angesehener Wohnort, würde dieses Engagement zu Gunsten unserer Jugend sicher gut anstehen.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat von Cham unterstützt die Grundgedanken des Motionärs bezüglich der Jugendförderung. Unabhängig von der vorliegenden Motion hat er bereits vorgängig die Verwaltung beauftragt, eine neue Verordnung über die Gewährung von Beiträgen zu erarbeiten. Diese ist am 27. November 2006 vom Gemeinderat verabschiedet und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden. Die Verordnung ist auf der gemeindlichen Homepage www.cham.ch (unter Verwaltung, Erlasse, 360.11) gespeichert und kann auch bei der Gemeindeverwaltung (Zentrale Dienste) bezogen werden. Das entsprechende Antragsformular ist ebenfalls auf der Homepage (Verwaltung, Online-Schalter) verfügbar. Die Verordnung ist auch als Anhang zu dieser Motion enthalten. In dieser Verordnung unterstreicht der Gemeinderat den Stellenwert der Vereine ganz allgemein und die Förderung von Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Speziellen. Die Grundprinzipien der Vereinsphilosophie, von Eigeninitiative, Freiwilligkeit und Solidarität dürfen nicht verwässert werden. Dies wurde bei der Erarbeitung der Verordnung entsprechend berücksichtigt. Ausser bei den Lagerbeiträgen (CHF 30.00 pro Lagerteilnehmer/in) wurden bewusst keine generellen Fixbeiträge festgelegt. Die Strukturen der Vereine sind sehr unterschiedlich. Je nach Infrastruktur und den übrigen Bedürfnissen wie Geräte, Instrumente, Hilfsmittel, Reiseaufwand etc. sind auch die anfallenden Kosten verschieden. Die neue Verordnung ermöglicht den einzelnen Vereinen, entsprechende Beitragsgesuche zu verfassen, die dann gemäss dem beschriebenen Ablauf behandelt und beantwortet werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Grundgedanken des Motionärs und des Gemeinderates

annähernd deckungsgleich. Die Verabschiedung der gemeindlichen Verordnung und die Motion von Georges Helfenstein haben sich zeitlich überschritten. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Bedürfnisse einerseits genügend abgedeckt sind und andererseits ein gewisser Spielraum für aussergewöhnliche Situationen offen bleibt.

Cham hat ca. 100 Vereine mit vielen jugendlichen Mitgliedern. Ein genereller Sockelbeitrag und ein zusätzlicher Beitrag von ca. CHF 150.00 bis CHF 200.00 pro jugendliches Mitglied sind, nach Meinung des Gemeinderates, finanziell nicht trag-

bar. Die Gemeinde Cham stellt den Vereinen bereits heute und auch in den nächsten Jahren sehr großzügige Kultur-, Freizeit- und Sport-Infrastrukturen zur Verfügung.

ANTRAG

Aufgrund der inzwischen veränderten Sachlage wird die «Motion zur finanziellen Entlastung von jugendfördernden Vereinen» als nicht erheblich erklärt.

Traktandum 9 Motion der CVP Cham betreffend öffentlicher Nutzung der Turnhalle Kirchbühl

1. Motionstext

Die CVP Cham hat am 19. Januar 2007 folgende Motion betreffend öffentlicher Nutzung der Turnhalle Kirchbühl Cham eingereicht:

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage zur Nutzung der Turnhalle Kirchbühl für kulturelle Belange, die der gesamten Bevölkerung von Cham zugute kommen, zu erarbeiten.

Gleichzeitig seien für den Schwingclub und den Kleinkaliber Schiessverein alternative Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der dazu nötige Aufwand soll im Investitionsplan aufgenommen werden.

Begründung:

Die alte Turnhalle Kirchbühl ist ein wunderschönes Gebäude, welches im Inventar erhaltenswerter Kulturobjekte vermerkt ist und an zentralster Lage im Dorf Cham liegt.

Zurzeit wird diese Halle lediglich vom Schwingclub Ennetsee und vom Kleinkaliber-Schiessverein genutzt. In der übrigen Zeit steht die Halle leer. Der Standort der Turnhalle mitten im Dorf und das Ambiente drängen sich geradezu auf für kleinere Anlässe wie Vortragsübungen der Musikschule, Vernissagen, einheimische Künstler, Lesungen, Preisübergaben, Apéros und Ähnliches mehr.

Das markante Gebäude auf der Hügelkante neben dem alten Gemeindehaus, dessen Qualität (grosser Raum, Fenster, Atmosphäre) erhalten werden sollten, erlebte eine Aufwertung und das Kultur- und Vereinsleben von Cham könnte weiter belebt werden.

Dabei sieht die CVP Cham es als selbstverständlich an, dass dem Schwingclub und dem Kleinkaliber Schiessverein Alternativen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die CVP ist überzeugt, dass mit dem Aufnehmen unseres Anliegens die gesamte Bevölkerung von verschiedenen kulturellen Anlässen und Begegnungen profitieren könnte. Ein weiterer Schritt für ein aktives Zusammenleben könnte gegangen werden.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die ehemalige Turnhalle, Ass. Nr. 141c befindet sich auf Grundstück 121. Grundstück und Gebäude sind

im Eigentum der Einwohnergemeinde Cham. Das Grundstück liegt in der Zone für öffentliche Bauten, mit Empfindlichkeitsstufe II; überlagert ist eine Ortsbildschutzzone. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Kernrichtplanes. Für die Gebäude Mandelhof, ehemaliges Gemeindehaus und ehemalige Turnhalle besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, welcher durch den Regierungsrat am 19. März 1996 genehmigt wurde. Der heutige Gebäudebestand entspricht dem rechtsgültigen Bebauungsplan, mit Ausnahme des Bereiches auf der Westseite mit den Fahrradunterständen. Die ehemalige Turnhalle steht seit dem 16. Oktober 2002 unter kantonalem Denkmalschutz.

Gebäude / Ist-Zustand

Die im Jahre 1906 erstellte ehemalige Turnhalle Kirchbühl wird seit 1980 im Erdgeschoss durch den Schwingclub Cham-Ennetsee und im Obergeschoss durch die Luftgewehrsektion Cham als Übungs- und Wettkampflokal genutzt. Im Obergeschoss liegen auch die beiden Vereinsräume. Beim Umbau leisteten die beiden Vereine sehr viel Eigenleistung (CHF 150'000.00), so dass die Einwohnergemeinde zur Hauptsache für Materialkosten (CHF 131'000.00) aufzukommen hatte. Die weitere Nutzung und die Kostenaufteilung für den notwendigen Umbau wurden mit einer gegenseitigen Vereinbarung geregelt. Laut Vereinbarung von 1980 stellt die Einwohnergemeinde Cham den beiden Vereinen die Räume auf unbestimmte Zeit unentgeltlich zur Verfügung. Der Gebäudeunterhalt und die Nebenkosten, wie Strom und Heizung, werden durch die Gemeinde getragen. Die Vereine sind für den Unterhalt der Einrichtungen und die Reinigung verantwortlich.

2002 wurden die Fenster ersetzt und eine mechanische Lüftung eingebaut. Dieser Umbau kostete CHF 182'100.00, wobei die Vereine Freiwilligenarbeit im Wert von mindestens CHF 20'000.00 oder 480 Stunden leisteten. Die kantonale Denkmalpflege leistete einen Beitrag von CHF 8'600.00 an die Erneuerung der Fenster und den Fassadenanstrich. Heute variieren die jährlichen Unterhaltskosten zwischen CHF 1'000.00 bis 3'000.00, die Stromkosten belaufen sich auf CHF 3'000.00 bis 4'000.00, die Heizkosten auf CHF 5'000.00 pro Jahr. Das Gebäude wirft keine Erträge ab.

Benutzungszeiten

Der Schwingclub Cham-Ennetsee trainiert immer am Donnerstagabend, von Anfangs Januar bis Ende Oktober.

Die Luftgewehrsektion trainiert von Oktober bis März täglich in organisierten Trainings, von April bis September finden individuelle Trainings statt.

Dem Schwingclub Cham-Ennetsee gehören 25 Aktive und 25 Jungschwinger an, die regelmässig trainieren. Pro Training sind dies 15–20 Personen. Die Luftgewehrsektion hat 70 Mitglieder.

Bedarf für kulturelle Nutzung

Die Motion zielt auf eine Nutzung für kulturelle Belange. Momentan finden kulturelle Anlässe primär im Lorzensaal, im Restaurant Kreuz, in der Villette, im Jugend- und Gemeinschaftszentrum Furenmatt und in Räumlichkeiten der Schulanlagen statt. Diese werden hauptsächlich durch Cham Tourismus, den Kulturträff Cham und durch die verschiedenen Chamer Vereine und durch Private organisiert.

Die ehemalige Turnhalle Kirchbühl mit ihrer prominenten Lage in der Gemeinde erscheint für eine kulturelle Nutzung grundsätzlich geeignet. Sehr positiv und ausstrahlend sind auch die historischen Bezüge und die architektonischen Qualitäten der ehemaligen Turnhalle. Die Umgebung mit dem alten Gemeindehaus, Mandelhof, Spritzenhaus, Restaurant Schiess und Doktorhaus ist äusserst schön und wertvoll. Unabhängig von diesem Grundsatz sind jedoch der kulturelle Bedarf, die finanziellen Auswirkungen (Umbau, Betrieb, Unterhalt) und die mögliche Betriebsorganisation zu erfassen resp. abzuklären. Erst eine seriöse Untersuchung wird die zu erwartenden Konsequenzen aufzeigen.

Mögliche Lösungen für alternative Räumlichkeiten für die Luftgewehrsektion und den Schwingclub

Nebst dem Nachweis für die beabsichtigte kulturelle Nutzung für die Öffentlichkeit, sind sinnvolle Alternativen für den Schwingclub und die Luftgewehrsektion zu evaluieren. Ebenso sind lösungsabhängig auch diese Kosten (Baukosten, Betriebskosten) zu beziffern.

3. Bisherige Abklärungen

Mit den Motionären und Vereinsvertretern wurde je eine Besprechung durchgeführt. Die Vereinsvertreter äusserten ihre Zufriedenheit an der heutigen Situation und bestätigen die optimale Zusammenarbeit unter den beiden Vereinen. Bei einer allfälligen neuen Lösung wünschen sie vollwertigen Ersatz. Die Vereinsvertreter wurden informiert, dass der Gemeinderat beabsichtigt, diese Motion durch die Gemeindeversammlung erheblich erklären zu lassen. Die Gespräche verliefen in sehr konstruktivem Rahmen.

4. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat empfiehlt die Motion erheblich zu erklären, damit folgende Themen bearbeitet werden können:

- Bedarf für eine kulturelle Nutzung in der ehemaligen Turnhalle (Bedarfsnachweis)
- Vorstudie mit Grobkostenschätzung für die ehemalige Turnhalle mit kultureller Nutzung
- Lösungsmöglichkeiten für den Schwingclub und die Luftgewehrsektion (Standortfrage)
- Vorstudie mit Grobkostenschätzung für Ersatzlösung für Schwingclub und Luftgewehrsektion

Dazu soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Gemeinderat, Verwaltung, Motionären, Schwingclub und Luftgewehrsektion, Cham Tourismus und/oder Chamer Kulturträff und einer externen Fachperson mit spezifischem Know-how im Bereich Kultur (Bedarf, Konzeption) eingesetzt werden. Für diese Abklärungen sind CHF 5'000.00–15'000.00 (für externes Konzept und Entschädigung der Arbeitsgruppenmitglieder) zu budgetieren.

Für die Standortfrage und im Speziellen für die Vorstudien ist eine Architektin oder ein Architekt beizuziehen. Dazu sind CHF 20'000.00 zu budgetieren.

Der Gemeinderat wird, wenn die Abklärungen und Konsequenzen vorliegen, anhand der Prioritäten der Investitionen entscheiden, wann die Umnutzung realisiert werden soll. Es ist für den Gemeinderat wichtig, dass ein Ersatz für die Vereine gefunden werden kann, der auch verhältnismässig ist oder bei dem Synergien genutzt werden.

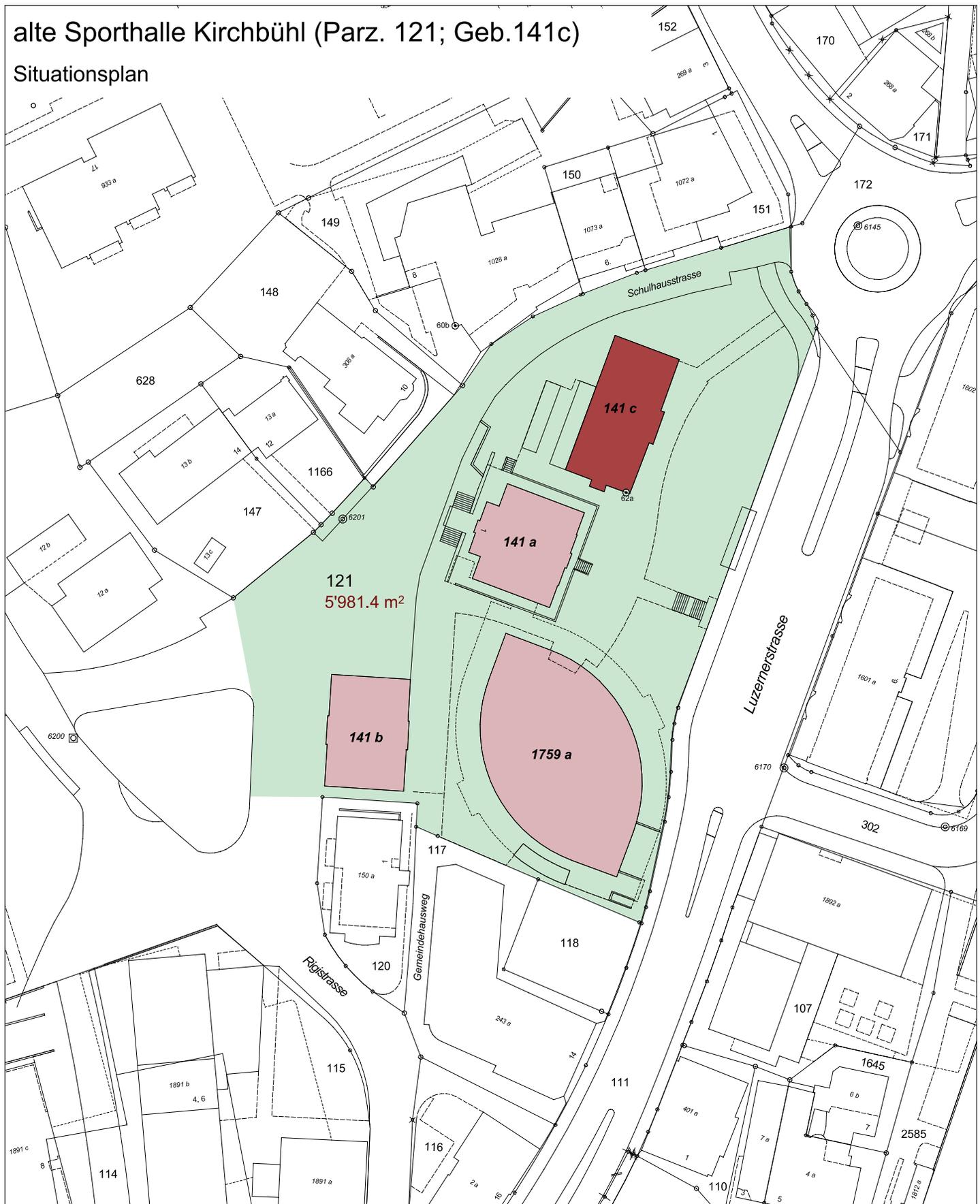
ANTRÄGE

- 1. Die Motion der CVP Cham betreffend öffentlicher Nutzung der ehemaligen Turnhalle Kirchbühl wird erheblich erklärt.**
- 2. Zur Abklärung des kulturellen Bedarfes, Ersatzlösungen für den Schwingclub und die Luftgewehrsektion inkl. notwendiger Vorstudien mit Grobkostenschätzung wird ein Kredit von CHF 35'000.00, inkl. 7.6 % MwSt., zu Lasten des Budgets 2007 bewilligt.**
- 3. Die Motionsbeantwortung erfolgt innert Jahresfrist.**



alte Sporthalle Kirchbühl (Parz. 121; Geb.141c)

Situationsplan



Planaufbereitung: 08.09.04, Metron Raumentwicklung AG, Brugg (STH)

Ursprungsplan: Katasterplan erhalten im August 2004 von Gätzi AG, Geometer und Ingenieure, Baar



Traktandum 10 Interpellation betreffend finanzieller Beteiligung der Gemeinde Cham an der «Ennetsee Zeitung» zur Umfahung Cham–Hünenberg»

Sozialdemokratische Partei Cham

Mit Datum vom 6. Februar 2007 erschien die «Ennetsee Zeitung» zur Umfahung Cham–Hünenberg. Aus den Medien konnte entnommen werden, dass die Zeitung durch die Gemeinden, Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen mit Steuergeldern in der Höhe von Fr. 45'000 finanziert wurde. Das Abstimmungskomitee «Cham umfahren für 63 Millionen» kommt in der Zeitung nicht zu Wort. Damit verstösst die Abstimmungszeitung gegen das Gesetz über Wahlen und Abstimmung (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1). Gemäss diesem Gesetz sind bei der Abstimmung über Initiativen- und Referendumsvorlagen die Argumente des Urheberkomitees angemessen zu berücksichtigen.

Das bisher einmalige Vorgehen des Gemeinderates von Cham erstaunt und lässt für die Zukunft nichts Gutes erahnen. Deshalb möchten wir vom Gemeinderat die nachfolgenden Fragen beantwortet haben:

1. Wie hoch war die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinde Cham im Komitee für die Umfahung Cham–Hünenberg und an der Ennetsee-Zeitung?
2. Auf welchem Konto wurden diese Gelder belastet?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basierte der Gemeinderatsbeschluss?
4. War dem Gemeinderat bei seiner Entscheidung bewusst, dass die Gegner der Umfahung Cham–Hünenberg in der «Ennetsee Zeitung» nicht zu Wort kommen und er somit gegen das WAG verstösst?
5. Wird sich der Gemeinderat im Abstimmungskampf zum Bebauungsplan Schloss St. Andreas mit ähnlichen Mitteln (ideell, finanziell und personell) wie bei der Umfahung Cham–Hünenberg einsetzen oder wird er sich in Zurückhaltung üben?
6. Ist der Gemeinderat Cham bereit, die Regeln zum Verhalten in Abstimmungskämpfen, welche sich der Zuger Regierungsrat im Januar 2007 auferlegte, ebenfalls einzuhalten? Wenn nein, weshalb nicht?

Traktandum 11 Interpellation der CVP Cham betreffend Erweiterung Chinderhuus

Mit Bedauern hat die CVP Cham vom Entscheid des Regierungsrates betreff Baubewilligung zur Erweiterung Chinderhuus Kenntnis genommen.

Die gesellschaftliche Entwicklung verlangt nach familienergänzenden Betreuungsstätten, dies ist als wirtschaftliches und soziales Anliegen allorts erkannt. Die CVP stellt mit Nachdruck fest, dass sie seit jeher dieser Entwicklung eine zentrale Bedeutung beimisst und sich in der Vergangenheit stets für Anliegen der Familie eingesetzt hat. Auch in Zukunft ist die Familienpolitik ein Schwerpunktthema der CVP Cham. In diesem Sinne will sie aktiv bleiben und weiterhin Hand bieten für eine optimale Lösung beim Projekt «Chinderhuus» Cham.

Die Beschwerde gegen das Projekt wurde vom Kanton gutgeheissen, weil in der Gemeindeversammlungsvorlage der schriftliche Vermerk auf einem Bebauungsplan fehlte. Dass ein solch wichtiges Projekt auf Grund eines Verfahrensfehlers zurückgestellt wird, ist ärgerlich.

In diesem Zusammenhang stellt die CPV Cham dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Welche juristischen und baurechtlichen Abklärungen wurden im Vorfeld der Gemeindeversammlung getroffen?

2. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die getätigten Abklärungen reichten?

3. Wenn ja, wie erklärt sich die Gutheissung der Beschwerde?

4. Wenn nein, wie gedenkt der Gemeinderat in Zukunft formaljuristische Fragen mit komplexen Zusammenhängen zu prüfen?

5. Welche Konsequenzen zieht der Gemeinderat aus dem oben genannten Vorfall?

6. Sind in der Gemeinde Cham weitere baurechtliche Verfahren hängig, bei denen mit ähnlichen Konsequenzen zu rechnen ist?
Nein

7. Wie geht der Gemeinderat bei Themen mit komplexen Zusammenhängen und juristischen Fragestellungen vor? Welche personellen Ressourcen können bereits heute in der Verwaltung dafür in Anspruch genommen werden?

8. Welches sind die mittel- längerfristigen Schritte im Bereich ausserfamiliärer Kinderbetreuung, die der Gemeinderat plant?

Traktandum 12 Interpellation der FDP Cham betreffend Ausnutzung des im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes möglichen Spielraumes für Steuersenkungen

1. Ausgangslage

Bis vor kurzem war es die einwohnerfreundliche Politik der Gemeinde Cham, den Steuerfuss so tief anzusetzen wie es das kantonale Finanzausgleichsgesetz zulies, ohne dass dabei Rückzahlungen geleistet werden mussten. Diese Politik war getragen von einem allgemeinen Konsens und brachte Cham trotz aller bestehenden Differenzen zu andern Gemeinden, in den Ruf, eine einwohner- und unternehmensfreundliche Steuerpolitik zu betreiben.

Mi dem Voranschlag 2007 wurde von diesem bewährten Prinzip abgewichen. Anstatt eine Reduktion auf möglichen 65 Einheiten vorzuschlagen, wurde der Steuerfuss nur auf 67 Einheiten reduziert. Die zwei Einheiten, also die Differenz zwischen vorgeschlagener und steuerfreundlicher Finanzpolitik entspricht rund einer Million Franken.

Es ist klar, dass sich der niedrigste Steuerfuss nicht nach den Möglichkeiten zu richten hat, welche der Finanzausgleich zulässt, sondern nach den finanziellen Gegebenheiten der Gemeinde. Diese sind nun mal so, dass die Überschüsse der letzten Jahre und die zukünftig zu erwartenden Erträge eine weitere Senkung durchaus zulies, abgesehen davon, dass die Differenz wohl gross, im Verhältnis zum Gesamtbudget aber nicht als substantiell betrachtet werden kann.

Auch die Hinweise auf die zu tätigen Investitionen und Unklarheiten betreffend des kantonalen und eidgenössischen Finanzausgleiches lassen eine Änderung der bisherigen bewährten Praxis nicht rechtfertigen, zumal die Nettoschulden der Gemeinde auf einem beneidenswert tiefen Niveau liegen.

2. Interpellation

Die FDP Cham interpelliert deshalb an den Gemeinderat, die Steuerfüsse in Zukunft wieder im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichsgesetz so tief wie finanzpolitisch vertretbar (ohne Rückzahlungskonsequenzen) zu halten. Die FDP Cham setzt sich damit für die Einwohner/innen von Cham ein und appelliert an den Gemeinderat zu zeigen, dass er gewillt ist, die durch Gesetz und Verordnungen verlangten Leistungen effizient und kostengünstig zu erbringen. So sein «Streben nach einem ausgeglichenen Finanzhaushalt mit einem konkurrenzfähigen Steuerfuss» (Leitbild der Gemeinde Cham von 2007. Finanzen). Die FDP Cham fragt den Gemeinderat, wieso er den Steuerfuss 2 Einheiten zu hoch angesetzt habe und was er im Voranschlag 2008 zu tun gedenke.

